VERORDNUNG (EWG) Nr. 2404/83 DER KOMMISSION

vom 24. August 1983

über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 (4), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (6), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 26. April 1982 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 109 Tonnen Getreide an das Welternährungsprogramm im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 zu liefern.

Die Lieferung von Weichweizen im Rahmen einer in der Gemeinschaft durchgeführten Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2257/83 der Kommission vom 1. August 1983 über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (7) hat nicht durchgeführt werden können. Es ist deshalb eine neue Ausschreibung vorzusehen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (9), vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die belgische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(6) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 216 vom 6. 8. 1983, S. 16.
(8) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(9) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1982
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Mali
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 109 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :

 OBEA, rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex 24 076)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :

 Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenmindestqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H.)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken (1)
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :
 „MALI 2231-P1 / FROMENT TENDRE / LOMÉ EN TRANSIT POUR TOMBOUCTOU / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL"
11. **Ladehafen** :

 Hamburg, Bremen, Rotterdam, Antwerpen, London, Liverpool, Belfast, Le Havre, Rouen, Marseille, Dünkirchen, Genua, Triest oder jeder andere Hafen der Gemeinschaft, der in Verkehrsverbindungen mit dem Empfängerland steht (2)
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 6. September 1983 um 12.00 Uhr
16. **Verladefrist** : 1. bis 31. Oktober 1983
17. **Kaution** : 6 ECU/Tonne

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

(2) In allen Fällen, wo keiner der oben aufgeführten Häfen gewählt wird, ist dem Angebot eine Erklärung der zuständigen Hafenbehörden beizufügen, in der bescheinigt wird, daß der Hafen während der Frist gemäß Punkt 16 in Verkehrsverbindungen mit dem Empfängerland steht.